

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 13. October.  
(Donnerstag.) 1808. Nro. 45.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc.

Nachdem Wir mit vielem Mißfallen wahrgenommen haben, daß in mehreren Gegenden Unserer Großherzoglichen sowohl alten, als neuen Souverainitäts-Ländern der dem Ackerbau, als der ersten und dauerhaftesten Quelle der gemeinen Wohlfahrt, so nachtheilige Mißbrauch noch herrsche, daß der dritte Theil der Gemarkungen als Brachfeld, wenn er auch den fruchtbarsten Boden hat, unangebaut gelassen werde, und nur zur Beweidung der Schaaf- und anderer Viehheerden diene, welche selbst wenig Nahrung darauf finden, dahingegen die Eigenthümer darunter den ganzen einjährigen Genuß ihrer Güter verlihren, und solche zum Anbau der zum Unterhalt eines dem Ackerbau angemessenen stärkeren Viehstandes so nützlich als notwendigen Futterkräutern zu benutzen, gehindert werden; so haben Wir, um diesem Uebel zu steuern, und zugleich jedoch, so viel es das gemeine Wohl erlaubt, das Interesse der Weidberechtigten mit dem der Eigenthümer zu vereinbaren für nöthig gefunden, folgendes gesetzlich zu verordnen:

§. 1. In denjenigen Gemarkungen, in welchen bisher der dritte Theil das sogenannte Brachfeld ausgemacht hat, solle es zwar bei dieser Abtheilung künftighin belassen, nur aber die Hälfte davon, oder der sechste Theil der ganzen Gemarkung mit den Schaaf- oder andern Viehheerden besprochen werden, deren Eigenthümern hingegen erlaubt seyn, die andere Hälfte mit allen Sorten Futterkräutern anzupflanzen.

§. 2. Dagegen soll das Brachfeld dergestalt in zwei gleiche Theile vertheilt werden, daß jeder Theil besonders, so viel als möglich, zusammenhänge, und nicht stückweise durch einander laufe, damit die Weidberechtigten, ohne Gefahr zu laufen, den angepflanzten Theil zu beschädigen, den andern Theil desto sicherer und ungehindert mit ganzen Heerden bestreichen können. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß derjenige Theil des Brachfelds, der in dem einen Jahr zur Weide leer geblieben ist, in dem folgenden Brachjahr mit Futter bepflanzt und so fernerhin zwischen den beiden Theilen von drey zu drey Jahren gewechselt werde.

§. 3. Unter den Futterkräutern werden nicht bloß Klee, sondern auch Kartoffeln, Rüben, Kohl, und ein jedes andere Gewächs, welches zum Viehfutter dienen kann, verstanden.

§. 4. Auf Brachstückern, welche mit dergleichen Futterkräutern besät oder bepflanzt sind, darf so lange keine Viehtrift oder Weide ausgelibt werden, bis diese Produkte vom Eigenthümer völlig abgeerntet sind. Die Zeit dieser Erndte, mithin wie lange diese Pflanzen oder Wurzeln auf oder im Lande bleiben sollen, hängt von der freyen Willkühr des Eigenthümers ab, und kein Weidberechtigter darf ihn hierin auf irgend eine Art beschränken; vielmehr sind die Weidberechtigten verbunden, ihr Vieh dergestalt unter Aufsicht zu halten, oder durch Hirten, für welche sie allemal

